

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

81 (23.3.1898) II. Beilage

II. Beilage zu Nr. 81 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 23. März 1898.

Badischer Landtag.

58. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Montag, den 21. März 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, Ministerialdirektor Schenkel, Geh. Oberregierungsath Heil, Ministerialrath Dr. Glöckner.

Präsident Gönner eröffnet um 4 1/4 Uhr die Sitzung.

Sekretär Frhr. v. Bodman verliest die Einläufe:

Bitte des Vereins selbständiger Kaufleute »Germania« in Mannheim, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betr.

Beim Präsidium sind eingegangen:

Zwei Schreiben der Hohen Ersten Kammer, daß von derselben der Gesetzentwurf betr. die Rechtsverhältnisse der Dienstboten, sowie der Gesetzentwurf betr. Ausübung der Realberechtigungen mit mehreren Änderungen angenommen wurden, sowie ein Dankschreiben der Gemeinde Eberbach für den Kammerbeschluß betr. die Erbauung der Neckarbrücke.

Die Generaldebatte über das Budget des Groß. Ministeriums des Innern wird fortgesetzt.

Abg. Straub nimmt für die Verwaltungsbeamten das Recht in Anspruch, politisch thätig zu sein. Allerdings lege die Stellung dem Verwaltungsbeamten gewisse Reserven auf; er werde sich in mancher Hinsicht zurückhalten müssen; allein er werde das Vertrauen seines Bezirks nicht verlieren, wenn er das richtige Maß zu halten weiß. Während seiner 17-jährigen Dienstzeit sei nie eine Beschwerde gegen ihn erhoben worden; er berufe sich ausdrücklich auf die katholische Bevölkerung und Geistesfreiheit, daß er in dienstlicher Hinsicht niemals eine Partei gefasst habe. Die dienstliche Unparteilichkeit und Objektivität nehme er auch für die Verwaltungsbeamten im ganzen Lande in Anspruch. Die Verwaltungsbeamten im ganzen Lande seien dem Minister zu Danke verpflichtet, daß er sie gegen die Angriffe des Abg. Benedey so energisch in Schutz nahm. Die Thätigkeit der Oberamtmänner habe auch nicht den Einfluß, den man ihr zuschreibe. Für den Ausfall der Wahl liegen tiefere Gründe vor. Eine nächste, fleißige Bevölkerung, wie z. B. die im Bezirk Wehrkirch, sei so charakteristisch, daß sie sich nicht von jedem oppositionellen Windstoß umwerfen lasse. Die Bevölkerung sei eine Gegnerin jeder extremen Richtung. Der Bezirk ließ sich nicht beherrschen durch das Phrasengeklänge, daß wir in einer reaktionären Zeit leben. Der gesunde Sinn hielt sie auch ab von extremen agrarischen Bestrebungen. Die Bevölkerung sei nicht nur zufrieden, sondern habe auch den Muth, die Zufriedenheit einzuflechten, und wolle von dem Radikalismus nichts wissen. Redner habe die feste Ueberzeugung, daß sich das badische Volk wieder jenen Grundsätzen zuwenden, die einen besonnenen Fortschritt gewährleisten. Die Art und Weise, wie jetzt das Amtsverföngnis geregelt ist, anerkenne er als die richtige an. In der Altersversicherung Angelegenheit sollten die Bundesstaaten den Schaden tragen, die beim Einzug der Beiträge nicht eben so streng verfahren, wie Baden. Zum Schluß spricht Redner der Regierung den Dank für die in Aussicht stehende Nachtragsforderung für eine Wasserversorgung im Bezirk Wehrkirch aus.

Abg. Kopp rechtfertigt zunächst das Mißtrauensvotum des Centrums. Es seien zwar schon genug Gründe zur Rechtfertigung vorgetragen worden, so: daß ein Amtsvorstand in Thiengen es für angemessen hielt, wenige Wochen vor der Wahl den Abg. Kriehle zu begrüßen; dieser Begrüßung habe sich der Herr Minister angeschlossen. Es sei außerordentlich bedauerlich, wenn der Minister bei dieser Gelegenheit in ungebühriger Weise ein landwirtschaftliches Bezirksfest mißbraucht habe. Seine Partei protestire gegen eine derartige Verwendung der zu gemeinsamen Zwecken bewilligten Mittel. Die Wiederwahl der Abgeordneten habe mit einem Gaußfest nichts zu thun. Es müsse eigenhändige Empfindungen wachrufen, wenn landwirtschaftliche Feste zu diesem Zweck mißbraucht werden. Wenn eine Bauernvereinsversammlung in Wahlzeiten stattfindet, dann erhebe die nationalliberale Presse ein großes Geschrei; die gleichen Leute finden es in der Ordnung, wenn bei landwirtschaftlichen Gaußfesten die Beamten Wahlreden halten. Er finde es überhaupt sonderbar, daß sich der Minister gerade zu dieser Zeit auf Reisen begeben. Angesichts solcher Thatsachen dürfe man es seiner Partei nicht verübeln, wenn sie behaupte, daß der Minister nicht über den Parteien stehe. Die Äußerungen des Ministers klingen für jeden Oberamtmann wie eine Aufforderung, sich an der Wahlagitation zu betheiligen. Das Staatswohl verlange es geradezu, daß die Minister über den Parteien stehen; dies gelte auch von den Bezirksbeamten. Niemand behaupte, daß die Verwaltungsbeamten parteiisch vorgehen, wenn es sich um nichtpolitische Vorgänge handle. Er gebe zu, daß grobe Verstöße auch in politischen Fragen zu den Seltenheiten gehören. Dagegen exponiren sich die Herren in solchen Bezirken, wo nationalliberale Kandidaturen bedroht sind, in starker Weise. Seitens vieler Bezirksbeamten werde bei Wahlen notorisch ein starker Druck auf die Gemeindebeamten ausgeübt, der in vielen Fällen auch wirke. Es könne nur zum Segen der Verwaltung gereichen, wenn die Beamten nicht im Verdacht stehen, daß sie in die Wahlen eingreifen. Der Einwand, daß es in allen Ländern so ist, sei in gewisser Hinsicht richtig; doch komme es auf das Maß an. Außerdem müsse man gerade in Baden bedenken, daß es nicht gleichgiltig ist, ob die Mehrheit des Volkes hinter den Beamten steht oder nicht. Wenn man die Agitation der Geistlichen gegenüberhalte, so

übersehe man, daß der Geistliche nur einen ganz kleinen Kreis beeinflussen könne. Die kirchlichen Machtmittel ziehen nicht bei Leuten, die auf dem entgegengesetzten kirchlichen Standpunkt stehen. Ueberdies sei der Geistliche Staatsbürger wie jeder andere. Er erfülle lebendig sein politisches Recht, wenn er bei den Wahlen mitwirkt. Die Nationalliberalen habe keine Veranlassung, sich über den Ton der gegnerischen Presse zu beschweren. Was Anstand, Takt und Schicklichkeit betreffe, könne sich die Centrumpresse mit jeder anderen messen. Ungeschicklichkeiten kommen überall vor. Mit der Blüthenlese aus dem Volksfreund habe Herr Fieser gegen Redners Parteipresse nichts bewiesen. Die Hauptfrage sei die, ob die Amtsverkündiger in ihrer bisherigen Form berechtigt sind. Seine Partei lasse es sich in Zukunft nicht gefallen, daß die nationalliberale Partei von dieser Presse unterstützt wird. Dieses Privilegium sollte die nationalliberale Partei gar nicht beanspruchen. Gerade die unhaltbaren Zustände in Pforzheim sprechen für den Centrumsantrag. Durch die Taktlosigkeit kleinerer Amtsblätter gewinne die Regierung nicht an Ansehen. Einzelne bringen sogar fortwährend unsittliche Inzereien. Die Regierung habe an der offiziellen »Karlsruher Zeitung« eine Stütze; überdies werden die nationalliberalen Blätter sehr gerne als freiwillig gouvernementale Blätter Dienste leisten. Er hoffe, daß der Minister dem Beschluß des Hauses in dieser Richtung Rechnung tragen werde. Bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts scheinen ihm verschiedene Klagen Ged's beachtenswert. Solch kleinliche Variationen sollten nicht vorkommen. Redner gibt zu, daß die Situation für die Regierung beim Versammlungsverbot in Rehl ziemlich mißlich war; aber er glaube, daß das Votum der elsass-lothringischen Regierung für die badische Regierung nicht maßgebend sein kann. Im allgemeinen sei es bedauerlich, daß bei uns Versammlungen nicht gefastet sind, die in Elsaß-Lothringen verboten werden. Die Regierung möge beim Bundesrath Schritte thun auf Aufhebung des Diktaturparagraphen. Wenn die Regierung übrigens so viel Rücksicht nehme auf andere Staaten, so möchte er bitten, daß dies auch bezüglich des Leichenverbrennungsweßens geschehe. Er halte es nicht für angängig, daß ein Bezirksbeamter für einen Leichenverbrennungssofen in Schluchtern eintritt. Gegenüber dem Abg. Binz bemerkte er, daß es kein Unglück für seine Partei wäre, wenn sie eine konfessionelle wäre, sofern sie nur auf dem Boden der bürgerlichen Parteien stehe. Er bestreite aber entschieden, daß das Centrum eine rein konfessionelle Partei sei. Die Nationalliberalen, insbesondere ihre Presse untergraben das religiöse Gefühl noch mehr als die Sozialdemokraten. Der dem Centrum gemachte Vorwurf der radikalen Demagogie sei durchaus unberechtigt.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Der Herr Vorredner habe seinen Vortrag mit der Ankündigung begonnen, daß er nun die Aufträge gegen ihn gehörig ergänzen wolle. Redner habe aber zu seinem Bedauern nur das von ihm gehört, was schon dagewesen sei, nur Wiederholungen. Er könne sich deshalb kurz fassen. Wenn ihm der Herr Vorredner abermals vorwerfe, daß er bei einem landwirtschaftlichen Mittagsessen einen Abgeordneten freundlich begrüßt und mit einem anderen angestoßen habe und das Wahlbeeinflussung nenne, dann laufe Redner ja Gefahr, daß ihm auch auf der anderen Seite des Hauses solche Vorwürfe gemacht werden, denn er würde bei ähnlichen Gelegenheiten ebenso mit dem Abg. Schüler oder dem Abg. Blattmann anstoßen. Es sei doch geradezu lächerlich, aus einer derartigen Handlung die Behauptung unberechtigter Wahlbeeinflussung herzuleiten. Der Herr Vorredner habe dann die Reifen erwähnt, die Redner in solchen Zeiten mache. Er könne aber nur bedauern, daß er nicht häufiger reisen könne, weil ihm der Umfang seiner Geschäfte dies nicht gestatte. Er reise aber auch so nicht gerade dann, wenn gewöhnt wird, und könne nur die Versicherung geben, daß er mit keinem andern Menschen in solchen Fällen über Wahlangelegenheiten spreche, als mit den Oberamtmännern, im übrigen aber wirke er lediglich durch seine Lebenswürdigkeit. Der Herr Vorredner habe dann eine Äußerung angeführt, die Redner nun wohl schon zehn Jahre verteidigen müsse. Dieselbe sei gerichtet gewesen gegen die ultramontane Partei, d. h. gegen diejenige Partei, welche unter der Behauptung, daß die Kirche alles, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig habe, beanspruchen könne, die die Gleichberechtigung der Konfessionen und die Rechte des Staates bestreite. Mit dieser wolle ja das Centrum selbst nicht identifizirt sein und Redner gebe zu, daß das Centrum im Reichstage und hier nicht durchaus ultramontan sei, sondern daß sich noch andere Elemente darunter befinden. Dann habe der Herr Vorredner gesagt, die Regierung müsse über den Parteien stehen, und Redner sei mit jenem Ausspruch einmal auf frischer That ertappt worden. Wenn es aber heiße, die Regierung solle über den Parteien stehen, so sei damit selbstverständlich gemeint, sie solle nicht parteiisch ihr Amt verwalten, aber es könne damit nicht auch gemeint sein, daß sie ruhig die Hände in den Schoß legen solle gewissen Parteien gegenüber. Die Regierung solle eben nicht im Schlepptau einer bestimmten Partei fahren, sondern sie solle ihre eigenen Ansichten haben und sich nicht irgendwie beeinflussen lassen. Wenn aber nach Ansicht der Regierung eine Partei schädliche Politik treibe, so müsse sie diese natürlich bekämpfen. Der Herr Abg. Kopp habe dann von einem furchtbaren Druck auf die Bürgermeister gesprochen, der zur Folge habe, daß diese in ihrem Amt eine ganz andere politische Ansicht bekommen, als sie vorher bekundeten. Redner finde das sehr erklärlich. Denn wenn diese Leute ins Amt kämen, dann lernen sie eben erkennen, daß Vieles, was man ihnen vorgeschwinbelt hat, gar nicht so ist. Auf die von dem Reichs-

tage geübte Praxis, wonach solche Wahlen, bei denen ein Beamter unter Hervorkehrung seiner amtlichen Stellung Wahlreden halte, für ungiltig erklärt werden, könne der Herr Vorredner doch nicht hinweisen, denn Derartiges geschehe bei uns nicht. Die Herren Oberamtmänner sprechen eben als Staatsbürger und könnten doch nicht bei ihren Reden aus der Haut fahren und einen anderen Menschen anziehen. Bezüglich der Offenburger Versammlung hätte Redner geglaubt, jeder weiteren Bemerkung entgehen zu sein, nach den jüngsten Reichstagsverhandlungen, wo der Abg. Bebel offen mit der Revolution gedroht habe. (Abg. Geck: »Das haben wir nicht bestritten!«) Nun, das bestritten Sie nicht! Deshalb bin ich auch berechtigt, nöthigenfalls einzuschreiten und das soll auch geschehen!«

Endlich sei auch noch das Crematorium in Schluchtern drangekommen und da könne er den Herren auch eine freundliche Nachricht geben: Er habe die betreffende Bitte abschlägig beschieden.

Redner sei am Ende mit seinen Erwiderungen. Allein es müsse noch besser kommen, jetzt könne er sich noch nicht schuldig bekennen.

Abg. Benedey: Die Beamten sollten zu strikter Unparteilichkeit gegenüber den einzelnen Parteien angehalten werden. Er habe die Beamten keineswegs der Parteilichkeit beschuldigt. Der Bürgermeister von Gemmingen sei vom Bezirksamt wegen einer Anzahl schwerer Vergehen seines Amtes entsetzt, trotzdem aber später vom Ministerium wieder eingesetzt worden. Redner habe die Ansicht, daß es diesem Bürgermeister nicht so gut gegangen wäre, wenn er nicht nationalliberal gewesen wäre. Es sei begreiflich, daß das Volk glaube, gut zu fahren, wenn es nationalliberal wähle. Der Herr Minister hätte besser gethan, die Leute, die sich bei der Wahl beeinflussen lassen, nicht mit so starken Ausdrücken zu belegen. Bei den Konstanzer Wahlprozessen komme es darauf an, daß das ganze Verfahren nur auf Veranlassung des Ministers eingeleitet wurde. Der Minister des Innern habe nicht das Recht, der Staatsanwaltschaft einen Auftrag zu erteilen. Er habe nicht zuviel gesagt mit der Bemerkung, daß der Prozeß auf die Initiative des Ministers zurückzuführen sei. Bezüglich der Amtsverkündiger habe es ihn gefreut, daß der Minister dem Beschluß des Hauses auf dem letzten Landtag so bereitwillig entgegengekommen habe. Leider sei das bei anderen Beschläffen des Landtags nicht der Fall. Die Regierung möchte den Beschläffen einer nicht nationalliberalen Mehrheit dieselbe Beachtung schenken. Mit der Auflösung von Versammlungen, in denen die Ruhe gestört wird, sei er einverstanden; wesentlich sei die Auflösung, wenn leblich »geschimpft« wird, da der Begriff »Schimpfen« sehr dehnbar sei. Welche Bestimmungen in Elsaß-Lothringen bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts gelten, genire Baden nicht; für die Verwaltung sollte lediglich das badische Gesetz maßgebend sein. Die Aufklärung des Ministers über den Frankfurter Polizeipräsidenten habe ihn nicht befriedigt. Dem Abg. Fieser nehme er seinen erregten Ton nicht übel, da er (Fieser) gewohnt sei, mit starken Ausdrücken zu arbeiten. Die Erregung über eine Rede sei ein Gradmesser für deren Wirkung. Herrn Fiesers Reden zu folgen, sei sehr schwierig, da er über alles mögliche spreche und willkürlich einzelne, oft falsch verstandene Ausdrücke herausgreife. Die Demokratie habe stets den Schutz der Minoritäten auf ihre Fahne geschrieben. In Baden gehen die größten Wahlmiederlagen an der Regierung spurlos vorüber. Einen roheren und gewöhnlicheren Ton, als wie sie die Amtsverkündiger anlässlich der Friedensdebatte gegenüber der Kammermehrheit gebraucht haben, könne er sich nicht denken. Mit seinen Citaten habe Fieser, wie schon früher, Unglück gehabt. Redner ärgere sich darüber, daß seine Reden sehr häufig todtgeschwiegen werden mit der einzigen Bemerkung: »Abg. Benedey polemisiert gegen den und den«, während der nationalliberale Gegner ausführlich behandelt wird. Die Institution der Amtsverkündiger stehe ohne Zweifel in einem gewissen kausalen Zusammenhang mit dem Tiefstand unserer Presse. Die badischen Schwurgerichte seien keine Volksgerichte im wahren Sinn des Wortes. Die wichtigsten Reformen im Lande habe man Anfangs der 60er Jahre bekommen, zu einer Zeit, wo noch kein Nationalliberalismus existirte. Die Demokraten haben mindestens ebenso viel Anrecht darauf. Seit die Nationalliberalen im Hause sitzen, habe man kein echt liberales Gesetz bekommen. Seine Ausführungen über Vaterlandsliebe seien vom Abg. Klein vollständig mißverstanden worden. Von Preußenhaß sei bei ihm keine Rede. Zu Triumphefängen sei für die Nationalliberalen kein Anlaß, wenn man die Zustände im Deutschen Reich betrachte. Uebrigens habe Fieser auch schon über die traurigen Zustände geklagt. Der Ton in nationalliberalen Versammlungen lasse sehr häufig zu wünschen übrig. Er habe z. B. in Wyhlen recht erbauende Dinge erlebt. Für die Stimmung in Baden gegenüber dem Vereins- und Versammlungsrecht sei es bezeichnend, daß das führende liberale Organ, die »Bad. Landeszeitung«, für die preussische Vereingesebnovelle eintrat. Die Unparteilichkeit der Gerichte habe er nicht verdächtigen, sondern nur die Möglichkeit eines Befangenseins einzelner Richter konstatiren wollen. Die Macht der Geistlichen könne man nicht mit Kulturkampfmitteln bekämpfen. Die Beschwerden seiner Partei werden so lange nicht schwinden, bis der Grundsatz vollständiger bürgerlicher Gleichberechtigung durchgedrungen ist.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, will dem Vorredner auf das Gebiet der hohen Politik nicht folgen, sondern sich lediglich auf den Fall in Gemmingen beschränken. Dort sei im Jahre 1894 ein gewisser Herr Bek zum drittenmale einstimmig vom Bürger-

ausschlag zum Bürgermeister gewählt worden. Derselbe sei ein intelligenter und thätiger Mann, habe aber das Unglück, mit seinem Ratsschreiber und einer gewissen Koterie von Leuten in Unfrieden zu leben. Dies war die Veranlassung, daß 1896 eine Anzeige gegen ihn beim Bezirksamt einlief. Der Oberamtmann, der erst zwei Monate im dortigen Bezirk war, habe eine Untersuchung eingeleitet und der Bezirksrat habe erkannt, daß der Mann aus dem Dienst zu entlassen sei. Nach der Gemeindeordnung aber sei es vorgeschrieben, daß bei Gemeindebeamten erst eine gewisse Reihenfolge von Warnungsgraden erfolgen müsse. Nur in Fällen, wo das staatliche oder Gemeindefürsorge in hohem Grade gefährdet sei, könne sofortige Entlassung stattfinden. Die Sache sei nun im Wege des Rekurses an das Ministerium des Innern gekommen und da stellte sich heraus, daß die Untersuchung an einem Gebrechen litt. Auf Grund eines Mißverständnisses war gegen diesen Mann der Vorwurf einer Protokollfälschung erhoben worden. Aber selbst der Staatsanwalt habe erklärt, es sei kein Grund zu einer Anklage vorhanden gewesen. Darauf habe das Ministerium die Entlassung nach folgender Veranlassung aufgehoben und dem Mann nur einen Verweis erteilt. Nun erhebe der vollstänbliche Abg. Benedy Beschwerde, daß das Ministerium diesen Bürgermeister nicht sofort abgesetzt, sondern das Erkenntnis des Bezirksamtes gemildert habe, und begründe diese Beschwerde damit, daß das Ministerium lediglich, weil jener Bürgermeister ein Liberaler war, von einer Entlassung abgesehen habe. Er werfe damit also dem Minister und den Ministerialräthen vor, solche Milde geübt zu haben, und wisse als Grund dafür nichts anzuführen als seine persönliche Ueber-

zeugung. Auf diese Ueberzeugung gebe Redner gar nichts. Auch das Ministerium habe seine Ueberzeugung kundgegeben, indem es das Bezirksamts-Erkennntnis milderte und sich darauf beschränkte, einen Verweis zu erteilen. Einen solcher Vorwurf der Parteilichkeit müsse er mit der größten Entschiedenheit zurückweisen. Nach diesen Erklärungen habe er wenig Lust, dem Abg. Benedy auch noch das Verständnis für die anderen von ihm angeführten Dinge zu erleichtern. Was die vom Abg. Ged angeführte Versammlung anlangt, so sei nicht das elsäss-lothringische Gesetz, sondern das badische in Anwendung gebracht worden. Etwas Anderes habe Redner auf alles, was der Abg. Benedy vorgebracht habe, nicht zu erwidern. Abg. Köhler bittet die Regierung, den Beschwerden der Pforzheimer Fabrikanten nicht allzu viel Gehör zu schenken. Es habe sich namentlich während der Typhusepidemie gezeigt, daß diese Herren sehr leicht zu Klagen geneigt sind. Redner kommt auf die Thätigkeit der Beamten bei Wahlen zu sprechen und betont, daß die Oberamtmänner manchmal auch im Stillen ihre Schuldigkeit thun. In der Pforzheimer Amtsvorwärtigenangelegenheit habe der Minister insofern indirekt eingegriffen, als er dem Verleger die Auflage gemacht habe, seinen Redakteur wegen absoluter Unfähigkeit zu entlassen, allerdings, ohne daß er wußte, daß der Verleger zugleich Redakteur war. Redner erblickt darin einen Eingriff des Ministers in die Justizgewalt, daß er zu dem Verleger äußerte: Seien Sie froh, daß ich dem Staatsanwalt in die Arme fiel. Er halte es für kein großes Unglück, wenn die Amtsvorwärtigen überhaupt verschwinden würden. Sie werden lediglich durch die Regierung gestützt.

Herr Lang in Tauberbischofsheim könnte sich z. B. nicht halten, wenn er nicht den Verlag von Schulbüchern hätte, oder von Gemeinden Druckaufträge erhalten würde. Schon im Interesse der Gesundheit des Ministers müssen die »Brunnenpözer«, die ihn mitunter nur ärgern, verschwinden. Die Nationalliberalen sagen ihren Wählern stets: Wenn ihr dies oder jenes erreichen wollt, so müßt ihr nationalliberal wählen. Darin mögen sie doch endlich Remedur schaffen. Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Was die im »Pforzheimer Beobachter« enthaltenen inkriminirten Äußerungen betreffe, so habe der Oberstaatsanwalt erklärt, daß dieselben den objektiven Thatbestand einer Majestätsbeleidigung enthalten, wenn man nicht annehmen wolle, daß der Redakteur aus Mangel an Verständnis die malitiosen Bemerkungen nicht lapirt habe. Da Redner gehört habe, daß der Redakteur sonst ein loyalgeinnter Mann sei, so habe er seine Meinung dahin ausgesprochen, daß man tatsächlich annehmen könne, der Mann habe nicht das nötige Verständnis für die Tragweite jener Bemerkungen gehabt. Er habe aber dem Herausgeber sagen lassen, er möge einen geschickteren Redakteur anstellen. Daß Redakteur und Verleger ein und dieselbe Person waren, thue nichts zur Sache. Der Verleger hätte dann eben seine Redaktionsfähigkeit aufgeben müssen. Von einer Einwirkung auf den Oberstaatsanwalt oder von einer Unterdrückung der Auflage seinerseits könne aber nicht die Rede sein. Der Redakteur oder Verleger habe eben nur ein zu geringes Verständnis für den malitiosen und mit unangemessener Ironie geschriebenen Artikel gehabt. Schluß der Sitzung 1/2 8 Uhr.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Aufgebot.
V. 367. Nr. 7351. Karlsruhe. Der Schlosser Friedrich Krebs in Karlsruhe, vertreten durch seine Ehefrau, Sophie, geb. Nennich dafelbst, hat das Aufgebot des Sparbuchs der städtischen Spar- und Pflanzkasse Karlsruhe Nr. 68287, lautend auf den Namen des Schlossers Friedrich Krebs in Karlsruhe über ein Sparguthaben von 2396 M. 82 Pf., beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag den 8. November 1898, Vormittags 9 Uhr, vor dem Groß. Amtsgerichte Karlsruhe, Akademiestr. Nr. 2, 2. St., Zimmer Nr. 13, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.
Karlsruhe, den 15. März 1898.
Kassenberger,
Gerichtsschreiber Groß. Amtsgerichts.

Konturle.
V. 366. Nr. 609. Vörrach. Ueber das Vermögen des Tapezierers Joseph Strittmatter von Brombach hat der Groß. Amtsgericht Vörrach, da derselbe bei dem Gerichte unter dem heutigen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen selbst gestellt hat und durch das vorgelegte Verzeichnis seiner Gläubiger und die Angabe des Betrags seines Vermögens zur Genüge dargelegt erscheint, daß der Antragsteller zahlungsunfähig ist, heute am 19. März 1898, Nachmittags 5 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaiserliche Richter Britsch in Vörrach wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 11. April 1898 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zugleich zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 20. April 1898, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 7 Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufgelegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. April 1898 Anzeige zu machen.
Groß. Gerichtsschreiber:
Appel.

Erben-Auktion.
V. 343.1. Karlsruhe. Johann Baptist Schneider und dessen Bruder Karl Schneider, beide Steinbauer, gebürtig von Obenheim und zuletzt wohnhaft gewesen in Freiburg i. B., und eventuell deren Kinder, sind nach Gesetz und auf Grund Testaments am Nachlaß des am 16. Dezember 1897 in Karlsruhe verstorbenen Privat Georg Fröhlich erbberechtigt.
Dieselben werden hiemit aufgefordert, binnen vier Wochen bezugs Beizugs zu den Verlassenschaftsverhandlungen Nachricht von sich anher gelangen zu lassen.
Karlsruhe, den 17. März 1898.
C. Fraulin,
Groß. Notar.

Erben-Auktion.
V. 377. Bonndorf. Wenzeslaus Emenecker Witwe, Agathe, geborne

V. 373. Nr. 3511. Offenburg. Die Ehefrau des Basil Huber, Sofie, geborene Bär von Waldum, hat durch Rechtsanwalt Dr. Günzburger gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung bei Groß. Landgericht dahier erhoben und ist Termin zur Verhandlung hierüber auf Dienstag den 24. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird.
Offenburg, den 21. März 1898.
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
Federer.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Erben-Einweisungen.
V. 282.2. Nr. 2993. Ettlingen. Die Witwe des Müllers Berthold Mai von Busenbach, Maria Anna, geborene Häfeler dafelbst, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird entsprochen, wenn Einsprüche innerhalb drei Wochen dahier nicht vorgebracht werden.
Ettlingen, den 14. März 1898.
Groß. bad. Amtsgericht.
(gez.) Zimpfer.

Erben-Auktion.
V. 249.2. Nr. 6005. Bruchsal. Handelsmann Rudolf Wolf in Langenbrücken hat um Einweisung in den Nachlaß des nachlasslos verstorbenen Ehefrau Rosa, geb. Stein, nachgelassen. Dem Gesuche wird Groß. Amtsgericht entsprochen, wenn nicht innerhalb drei Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.
Bruchsal, den 4. März 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schäp.

Erben-Auktion.
V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 371. Nr. 14757. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:
1. Zu D. 3. 339 Gef. Reg. Bd. VII. Firma: »Fischer & Söhler vorm. Julius Feh & Cie., Erste Rheinische Zinnobermehlfabrik Mannheim« in Mannheim. Die Gesellschaft ist aufgelöst, das Geschäft ist mit Aktien und Passiven von dem Theilhaber Wilhelm Söhler übernommen worden, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.
2. Zu D. 3. 32 Firm. Reg. Bd. V. Firma »Fischer & Söhler vorm. Julius Feh & Cie., Erste Rheinische Zinnobermehlfabrik Mannheim« in Mannheim.
Inhaber ist Wilhelm Söhler, Kaufmann in Mannheim.
Der am 15. März 1896 zwischen Wilhelm Söhler und Clara Forstlöbe in Wiesbaden errichtete Ehevertrag bestimmt den Ausschluss der fahrenden Habe aus der Gütergemeinschaft bis zum Betrage von 20 M., die jeder Theil zur Gemeinschaft einwirft. Ingenieur Eugen Forstlöbe in Mannheim ist als Prokurist bestellt.
3. Zu D. 3. 68 Gef. Reg. Bd. VIII. Firma »Erste Rheinische Dampf- und Eisbaufabrik Mannheim« in Mannheim mit Zweigniederlassung in Schriesheim. Die Zweigniederlassung in Schriesheim ist erloschen.
4. Zu D. 3. 174 Gef. Reg. Bd. VII. Firma »Platz & Schumann« in Mannheim.
Die Gesellschaft ist aufgelöst, das Geschäft ist mit Aktien und Passiven auf Jacob Platz übergegangen, der es unter der Firma »Jacob Platz« weiterführt.
5. Zu D. 3. 33 Firm. Reg. Bd. V. Firma »Jacob Platz« in Mannheim.
Inhaber ist Jacob Platz, Kaufmann in Mannheim.
6. Zu D. 3. 295 Gef. Reg. Bd. VII. Firma »Stos & Cie.« in Mannheim.
Die Einlage des Kommanditisten wurde erhöht.
7. Zu D. 3. 96 Gef. Reg. Bd. VIII. Firma »L. Unkel & Cie.« in Mannheim.
Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Ludwig Unkel, Kaufmann in Mannheim, und Karl Schmitt, Kaufmann, Ehefrau Anna, geb. Pipp in Mannheim, die von ihrem Ehemann zum Betriebe des Handelsgeschäfts ermächtigt ist.
Die Gesellschaft hat am 15. Februar 1898 begonnen.
Der unterm 12. August 1893 zwischen Karl Schmitt und Anna Freitag, geb. Pipp, Witwe des Schuhmanns Heinrich Freitag in Mannheim, errichtete Ehevertrag bestimmt die vollständige Vermögensabsonderung im Sinne der L. R. G. S. 1536 ff.
Karl Schmitt, Kaufmann in Mannheim, ist als Prokurist bestellt.
Mannheim, 19. März 1898.
Groß. Amtsgericht III.
Mittermaier.

V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 350. Nr. 13700. Heidelberg. Zu D. 3. 337 Band 2 des Firmenregisters wurde eingetragen:
Firma »Heinr. Ammann« in Heidelberg. Das unter dieser Firma betriebene Geschäft ist auf Konditor Karl Höcker hier übergegangen, welcher dasselbe unter der Firma »Karl Höcker, Heinr. Ammann Nachfolger«, eingetragen zu D. 3. 653 Band 2 des Firmenregisters, weiterbetreibt. Der Inhaber ist verheiratet mit Elisabeth, geb. Pöckelmer von Hohenbach. Nach Art. 1

V. 357. Illa. 3. Nr. 839/298. Freiburg i. B. Nachstehende Militärpersonen:
1. Muskettier Friedr. Theodor Böhm, geboren am 1. Juni 1871 zu Borkendorf, Kreis Meisse, Preußen.
2. Muskettier Fritz Fender, geboren am 9. April 1875 zu Basel, Schweiz, heimatsberechtigigt in Schillingen, Amt Müllheim.
3. Referent Arthur Meyerson, geboren am 5. Dezember 1872 zu Wetter a. d. R., Kreis Hagen, Preußen.
4. Muskettier Konrad Schießel, geboren am 22. November 1861 zu Seppenhofen, Amt Neustadt, ad 1-4 vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113.
5. Muskettier Bernhard Lachemann, geboren am 30. April 1870 zu Aufferth-Birich, Schweiz, heimatsberechtigigt in Keutlingen, Oberamt Keutlingen, Württemberg.
6. Muskettier Johann Marath, geboren am 1. August 1876 zu Ebnat, Amt Bonndorf.
ad 5-6 vom 6. Badischen Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III., Nr. 114.
7. Dispositionsurlauber Emil Fingerhut, geboren am 2. Februar 1867 zu Dortmund, Verwaltungsbezirk Arnberg, Preußen.
8. Dispositionsurlauber, Einjährig-Freiwilliger, Muskettier Ludwig Leberer-Ubrich, geboren am 9. Juni 1873 zu Würzburg, Bayern.
9. Dispositionsurlauber Fünftler Ernst Verhülshof, geboren am 7. November 1876 zu Grefeld, Preußen, ad 7-9 aus dem Landwehrbezirk Freiburg.
10. Dispositionsurlauber, Kanonier Julius Binz, geboren am 30. Juni 1873 zu Vahr, Amt Vahr.
11. Dispositionsurlauber, Muskettier August Eismann, geboren am 21. Dezember 1873 zu Frauenfeld, Kanton Thurgau, Schweiz, heimatsberechtigigt in Sulz, Kreis Gießen, Elsaß.
12. Dispositionsurlauber, Fahrer Andreas Haberer, geboren am 9. Februar 1874 zu Röhrenbach, Oberamt Oberndorf, Württemberg.
13. Dispositionsurlauber, Deponomist-Handwerker Leo Jauer, geboren am 3. November 1874 zu Ruff, Amt Ettenheim.
14. Dispositionsurlauber, Muskettier Josef Steuert, geboren am 3. April 1869 zu Dörlinbach, Amt Ettenheim, ad 10-14 aus dem Landwehrbezirk Vörrach.
15. Wehrmann I. Aufgebots, Muskettier Adon Karl Frank, geboren am 26. Januar 1867 zu Fischbach, Amt Willingen.
16. Referent, Muskettier Kader Märgle, geboren am 8. Oktober 1865 zu Oberdorf, Oberamt Tettnang, Württemberg, ad 15-16 aus dem Landwehrbezirk Donaueschingen, sind durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 10. März 1898 im Abwesenheitsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und Leberer-Ubrich in eine Geldstrafe von 300 — dreihundert —, die anderen in eine Geldstrafe von 160 — einhundertsechzig — Mark verurtheilt worden.
Freiburg i. B., den 17. März 1898.
Königl. Gericht der 29. Division.

V. 357. Illa. 3. Nr. 839/298. Freiburg i. B. Nachstehende Militärpersonen:
1. Muskettier Friedr. Theodor Böhm, geboren am 1. Juni 1871 zu Borkendorf, Kreis Meisse, Preußen.
2. Muskettier Fritz Fender, geboren am 9. April 1875 zu Basel, Schweiz, heimatsberechtigigt in Schillingen, Amt Müllheim.
3. Referent Arthur Meyerson, geboren am 5. Dezember 1872 zu Wetter a. d. R., Kreis Hagen, Preußen.
4. Muskettier Konrad Schießel, geboren am 22. November 1861 zu Seppenhofen, Amt Neustadt, ad 1-4 vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113.
5. Muskettier Bernhard Lachemann, geboren am 30. April 1870 zu Aufferth-Birich, Schweiz, heimatsberechtigigt in Keutlingen, Oberamt Keutlingen, Württemberg.
6. Muskettier Johann Marath, geboren am 1. August 1876 zu Ebnat, Amt Bonndorf.
ad 5-6 vom 6. Badischen Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III., Nr. 114.
7. Dispositionsurlauber Emil Fingerhut, geboren am 2. Februar 1867 zu Dortmund, Verwaltungsbezirk Arnberg, Preußen.
8. Dispositionsurlauber, Einjährig-Freiwilliger, Muskettier Ludwig Leberer-Ubrich, geboren am 9. Juni 1873 zu Würzburg, Bayern.
9. Dispositionsurlauber Fünftler Ernst Verhülshof, geboren am 7. November 1876 zu Grefeld, Preußen, ad 7-9 aus dem Landwehrbezirk Freiburg.
10. Dispositionsurlauber, Kanonier Julius Binz, geboren am 30. Juni 1873 zu Vahr, Amt Vahr.
11. Dispositionsurlauber, Muskettier August Eismann, geboren am 21. Dezember 1873 zu Frauenfeld, Kanton Thurgau, Schweiz, heimatsberechtigigt in Sulz, Kreis Gießen, Elsaß.
12. Dispositionsurlauber, Fahrer Andreas Haberer, geboren am 9. Februar 1874 zu Röhrenbach, Oberamt Oberndorf, Württemberg.
13. Dispositionsurlauber, Deponomist-Handwerker Leo Jauer, geboren am 3. November 1874 zu Ruff, Amt Ettenheim.
14. Dispositionsurlauber, Muskettier Josef Steuert, geboren am 3. April 1869 zu Dörlinbach, Amt Ettenheim, ad 10-14 aus dem Landwehrbezirk Vörrach.
15. Wehrmann I. Aufgebots, Muskettier Adon Karl Frank, geboren am 26. Januar 1867 zu Fischbach, Amt Willingen.
16. Referent, Muskettier Kader Märgle, geboren am 8. Oktober 1865 zu Oberdorf, Oberamt Tettnang, Württemberg, ad 15-16 aus dem Landwehrbezirk Donaueschingen, sind durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 10. März 1898 im Abwesenheitsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und Leberer-Ubrich in eine Geldstrafe von 300 — dreihundert —, die anderen in eine Geldstrafe von 160 — einhundertsechzig — Mark verurtheilt worden.
Freiburg i. B., den 17. März 1898.
Königl. Gericht der 29. Division.

V. 357. Illa. 3. Nr. 839/298. Freiburg i. B. Nachstehende Militärpersonen:
1. Muskettier Friedr. Theodor Böhm, geboren am 1. Juni 1871 zu Borkendorf, Kreis Meisse, Preußen.
2. Muskettier Fritz Fender, geboren am 9. April 1875 zu Basel, Schweiz, heimatsberechtigigt in Schillingen, Amt Müllheim.
3. Referent Arthur Meyerson, geboren am 5. Dezember 1872 zu Wetter a. d. R., Kreis Hagen, Preußen.
4. Muskettier Konrad Schießel, geboren am 22. November 1861 zu Seppenhofen, Amt Neustadt, ad 1-4 vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113.
5. Muskettier Bernhard Lachemann, geboren am 30. April 1870 zu Aufferth-Birich, Schweiz, heimatsberechtigigt in Keutlingen, Oberamt Keutlingen, Württemberg.
6. Muskettier Johann Marath, geboren am 1. August 1876 zu Ebnat, Amt Bonndorf.
ad 5-6 vom 6. Badischen Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III., Nr. 114.
7. Dispositionsurlauber Emil Fingerhut, geboren am 2. Februar 1867 zu Dortmund, Verwaltungsbezirk Arnberg, Preußen.
8. Dispositionsurlauber, Einjährig-Freiwilliger, Muskettier Ludwig Leberer-Ubrich, geboren am 9. Juni 1873 zu Würzburg, Bayern.
9. Dispositionsurlauber Fünftler Ernst Verhülshof, geboren am 7. November 1876 zu Grefeld, Preußen, ad 7-9 aus dem Landwehrbezirk Freiburg.
10. Dispositionsurlauber, Kanonier Julius Binz, geboren am 30. Juni 1873 zu Vahr, Amt Vahr.
11. Dispositionsurlauber, Muskettier August Eismann, geboren am 21. Dezember 1873 zu Frauenfeld, Kanton Thurgau, Schweiz, heimatsberechtigigt in Sulz, Kreis Gießen, Elsaß.
12. Dispositionsurlauber, Fahrer Andreas Haberer, geboren am 9. Februar 1874 zu Röhrenbach, Oberamt Oberndorf, Württemberg.
13. Dispositionsurlauber, Deponomist-Handwerker Leo Jauer, geboren am 3. November 1874 zu Ruff, Amt Ettenheim.
14. Dispositionsurlauber, Muskettier Josef Steuert, geboren am 3. April 1869 zu Dörlinbach, Amt Ettenheim, ad 10-14 aus dem Landwehrbezirk Vörrach.
15. Wehrmann I. Aufgebots, Muskettier Adon Karl Frank, geboren am 26. Januar 1867 zu Fischbach, Amt Willingen.
16. Referent, Muskettier Kader Märgle, geboren am 8. Oktober 1865 zu Oberdorf, Oberamt Tettnang, Württemberg, ad 15-16 aus dem Landwehrbezirk Donaueschingen, sind durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 10. März 1898 im Abwesenheitsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und Leberer-Ubrich in eine Geldstrafe von 300 — dreihundert —, die anderen in eine Geldstrafe von 160 — einhundertsechzig — Mark verurtheilt worden.
Freiburg i. B., den 17. März 1898.
Königl. Gericht der 29. Division.

V. 357. Illa. 3. Nr. 839/298. Freiburg i. B. Nachstehende Militärpersonen:
1. Muskettier Friedr. Theodor Böhm, geboren am 1. Juni 1871 zu Borkendorf, Kreis Meisse, Preußen.
2. Muskettier Fritz Fender, geboren am 9. April 1875 zu Basel, Schweiz, heimatsberechtigigt in Schillingen, Amt Müllheim.
3. Referent Arthur Meyerson, geboren am 5. Dezember 1872 zu Wetter a. d. R., Kreis Hagen, Preußen.
4. Muskettier Konrad Schießel, geboren am 22. November 1861 zu Seppenhofen, Amt Neustadt, ad 1-4 vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113.
5. Muskettier Bernhard Lachemann, geboren am 30. April 1870 zu Aufferth-Birich, Schweiz, heimatsberechtigigt in Keutlingen, Oberamt Keutlingen, Württemberg.
6. Muskettier Johann Marath, geboren am 1. August 1876 zu Ebnat, Amt Bonndorf.
ad 5-6 vom 6. Badischen Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III., Nr. 114.
7. Dispositionsurlauber Emil Fingerhut, geboren am 2. Februar 1867 zu Dortmund, Verwaltungsbezirk Arnberg, Preußen.
8. Dispositionsurlauber, Einjährig-Freiwilliger, Muskettier Ludwig Leberer-Ubrich, geboren am 9. Juni 1873 zu Würzburg, Bayern.
9. Dispositionsurlauber Fünftler Ernst Verhülshof, geboren am 7. November 1876 zu Grefeld, Preußen, ad 7-9 aus dem Landwehrbezirk Freiburg.
10. Dispositionsurlauber, Kanonier Julius Binz, geboren am 30. Juni 1873 zu Vahr, Amt Vahr.
11. Dispositionsurlauber, Muskettier August Eismann, geboren am 21. Dezember 1873 zu Frauenfeld, Kanton Thurgau, Schweiz, heimatsberechtigigt in Sulz, Kreis Gießen, Elsaß.
12. Dispositionsurlauber, Fahrer Andreas Haberer, geboren am 9. Februar 1874 zu Röhrenbach, Oberamt Oberndorf, Württemberg.
13. Dispositionsurlauber, Deponomist-Handwerker Leo Jauer, geboren am 3. November 1874 zu Ruff, Amt Ettenheim.
14. Dispositionsurlauber, Muskettier Josef Steuert, geboren am 3. April 1869 zu Dörlinbach, Amt Ettenheim, ad 10-14 aus dem Landwehrbezirk Vörrach.
15. Wehrmann I. Aufgebots, Muskettier Adon Karl Frank, geboren am 26. Januar 1867 zu Fischbach, Amt Willingen.
16. Referent, Muskettier Kader Märgle, geboren am 8. Oktober 1865 zu Oberdorf, Oberamt Tettnang, Württemberg, ad 15-16 aus dem Landwehrbezirk Donaueschingen, sind durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 10. März 1898 im Abwesenheitsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und Leberer-Ubrich in eine Geldstrafe von 300 — dreihundert —, die anderen in eine Geldstrafe von 160 — einhundertsechzig — Mark verurtheilt worden.
Freiburg i. B., den 17. März 1898.
Königl. Gericht der 29. Division.